

Abfallreglement

vom 7. Dezember 2023

Die in diesem Erlass verwendeten Personenbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brugg beschliessen, gestützt auf Artikel 32 Abs. 1 Bst. e der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 das folgende

Abfallreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung im Bereich Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA).

² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Arten von Siedlungsabfällen

Art. 2 Siedlungsabfälle umfassen insbesondere die folgenden Abfallarten:

- a Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle,
- b Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessung oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt,
- c Separatabfälle: für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle,
- d Grünabfälle: Separatabfälle, die vergärt oder kompostiert werden können,
- e Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert.

2. Aufgaben der Gemeinde

Allgemeines

Art. 3 ¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist eine Aufgabe der Gemeinde.

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden.

³ Sie überwacht die rechtmässige und fachgerechte Entsorgung durch die Abfallinhaberinnen.

Information und Beratung **Art. 4** ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Form über Abfallthemen, namentlich über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und stofflichen Verwertung der Abfälle, über Abfallarten sowie ihre Eigenschaften, über das Entsorgungsangebot der Gemeinde und über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen für Kleinmengen von Sonderabfällen.

² Sie berät Haushalte und Unternehmen zu Fragen der Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle.

Förderung privater Massnahmen **Art. 5** ¹ Die Gemeinde fördert private Massnahmen zur Vermeidung, Verminderung und stofflichen Verwertung von Siedlungsabfällen sowie zur wirtschaftlichen und fachgerechten Entsorgung.

² Sie kann Massnahmen nach Absatz 1 namentlich mit finanziellen Beiträgen unterstützen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten soweit nötig durch Verordnung.

Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs **Art. 6** ¹ Die Gemeinde kann ausserhalb des Monopolbereichs privatwirtschaftliche Dienstleistungen zur Entsorgung von Kehricht, Sperrgut und Separatabfällen anbieten.

² Sie erbringt Dienstleistungen nach Absatz 1 gestützt auf eine privatrechtliche Vereinbarung, die ein marktgerechtes und mindestens kostendeckendes Entgelt vorsieht.

Übertragung von Aufgaben auf Dritte **Art. 7** ¹ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben im Bereich der Siedlungsabfallentsorgung durch Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Sie kann Dritte insbesondere mit der Durchführung des Sammeldiensts, mit dem Betrieb von Sammelstellen und mit der Entsorgung einzelner Abfallarten betrauen.

² Die Gemeinde kann Dritte durch Vertrag ermächtigen, die mengenabhängigen Gebühren für von ihnen entsorgte Abfallarten nach Massgabe dieses Reglements festzulegen und zu erheben.

³ Schliesst sich die Gemeinde für die Erfüllung von Aufgaben nach diesem Reglement einer anderen Gemeinde an, richten sich allfällige Gebühren nach den Bestimmungen der Sitzgemeinde.

3. Öffentliche Entsorgung

Kehricht und Sperrgut **Art. 8** ¹ Die Gemeinde führt Kehricht und Kleinsperrgut regelmässig durch den Sammeldienst ab.

² Sie betreibt eine Sammelstelle für Grobsperrgut.

Separatabfälle **Art. 9** ¹ Die Gemeinde sammelt mindestens Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien separat zwecks Verwertung.

² Sie betreibt hierfür Sammelstellen oder einen regelmässigen Sammeldienst.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

⁴ Er kann beschliessen, dass weitere als die in Absatz 1 genannten verwertbaren Siedlungsabfallfraktionen getrennt gesammelt und verwertet werden.

Sonderabfälle und weitere Abfälle **Art. 10** ¹ Die Gemeinde sammelt Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten und Kleingewerbe im Sinne der Artikel 9 und 11 der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (AbfV) sowie Kleinmengen an Bauschutt aus Haushalten und Kleingewerbe. Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten.

² Die Gemeinde stellt sicher, dass Tierkörper mit einem Gewicht von höchstens 200 kg an einer Sammelstelle abgegeben werden können.

Öffentliche Abfallbehälter **Art. 11** Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten Abfallbehälter für Kleinabfälle auf und sorgt für deren regelmässige Leerung.

4. Pflichten der Abfallinhaberinnen

Benützung des öffentlichen Entsorgungsangebots **Art. 12** ¹ Abfallinhaberinnen sind verpflichtet, Siedlungsabfälle der öffentlichen Entsorgung zu übergeben. Vorbehalten sind Absätze 2 bis 5.

² Unternehmen dürfen sortenrein bereitgestellte haushaltsähnliche Abfälle selbst entsorgen. Sie haben der zuständigen Stelle der Gemeinde vorgängig Meldung zu erstatten.

³ Inhaberinnen dürfen geeignete Grünabfälle kompostieren.

⁴ Tierkörper dürfen nach Massgabe des übergeordneten Rechts, namentlich der eidgenössischen Verordnung vom 25. Mai 2011 über tierische Nebenprodukte (VTNP), vergraben werden.

⁵ Die Gemeinde kann die Benützung privater Entsorgungsangebote zulassen.

Vermeidung und Trennung von Abfällen **Art. 13** ¹ Abfälle sind möglichst zu vermeiden.

² Verwertbare Siedlungsabfälle, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Artikel 9), müssen soweit möglich ohne Fremdstoffe vom Kehricht ausgetrennt und der öffentlichen Entsorgung übergeben werden.

³ Kleinmengen an Sonderabfällen müssen von den übrigen Abfällen getrennt und den vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen oder der kommunalen Sammlung übergeben werden.

⁴ Die Eigentümerinnen nicht gewerblicher Schlammsammler oder Benzin- und Ölabscheider müssen rechtzeitig die Leerung dieser Einrichtungen veranlassen.

Bereitstellung und Benützung der Sammelstellen

Art. 14 ¹ Inhaberinnen müssen Siedlungsabfälle nach den Vorschriften und Anordnungen der Gemeinde für die Abfuhr durch den Sammeldienst bereitstellen oder der Sammelstelle übergeben.

² Wo es die Verhältnisse vor Ort erfordern, namentlich um die Zugänglichkeit für den Sammeldienst oder die Verkehrssicherheit zu gewährleisten oder um das Ortsbild zu wahren, kann die zuständige Stelle zentrale Bereitstellungsorte oder die Verwendung von Containern verfügen.

³ Bei Neubauten ab fünf Wohnungen oder Geschäftseinheiten sowie bei vergleichbaren wesentlichen Umbauten sind die Eigentümerinnen verpflichtet, auf ihrem privaten Grund einen Containerstandplatz zu errichten und zu unterhalten, wenn dies möglich und zumutbar ist.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Bereitstellung von Abfällen und die Benützung der Sammelstellen sowie Einzelheiten zu den Absätzen 2 und 3 durch Verordnung.

Verbote

Art. 15 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien, das Verbrennen von Abfällen ausserhalb dafür vorgesehener Anlagen und die Abgabe von Abfällen an die Kanalisation sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Umweltschutzgesetzgebung verboten.

² Das öffentliche Entsorgungsangebot darf nicht genutzt werden

- a von Unternehmen oder öffentlichen Verwaltungen, soweit sie ihre Abfälle selbst entsorgen müssen,
- b für Siedlungsabfälle, die ausserhalb des Gemeindegebiets anfallen.

³ Abfälle aus Haushalten und Betrieben, grössere Mengen von Abfällen oder sperrige Gegenstände dürfen nicht in öffentlichen Abfallbehältern der Gemeinde entsorgt werden.

5. Weitere Bestimmungen

Veranstaltungen

Art. 16 ¹ Organisatorinnen von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen ab 1000 Personen sind verpflichtet, zusammen mit dem Bewilligungsgesuch ein Abfallkonzept einzureichen, das insbesondere aufzeigt, wie die Pflichten gemäss Artikel 13 eingehalten werden.

² Bei Veranstaltungen ab 1'000 Personen auf öffentlichem Grund oder in Räumlichkeiten der Gemeinde muss für den Verkauf von Esswaren und Getränken Mehrweggeschirr verwendet werden, das gegen Pfand abgegeben wird. Ist dies nicht mit verhältnismässigem Aufwand möglich, müssen andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Abfall getroffen werden.

Litteringprävention

Art. 17 Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung sind verpflichtet, ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen.

6. Finanzierung

Spezialfinanzierung

Art. 18 ¹ Die kommunale Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle ist eine spezialfinanzierte Aufgabe im Sinne von Artikel 86 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV).

² Verpflichtungen und Vorschüsse werden angemessen verzinst. Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

Aufwendungen und Erträge

Art. 19 ¹ Die Aufwendungen für die spezialfinanzierte Aufgabe umfassen die vollen Kosten der Abfallbewirtschaftung im Bereich der Siedlungsabfälle, namentlich die vollen Kosten für

- a die Errichtung sowie den Betrieb und Unterhalt von Sammelstellen,
- b die Infrastruktur und den Betrieb des Sammeldiensts,
- c die Behandlung und Verwertung oder Ablagerung der Abfälle,
- d die Information und Beratung der Bevölkerung und Unternehmen,
- e die Förderung von Massnahmen zur Vermeidung, Verminderung und stofflichen Verwertung von Siedlungsabfällen sowie zur wirtschaftlichen und fachgerechten Entsorgung,
- f die Abgaben an Bund und Kanton,
- g Kontrollen.

² Die Aufwendungen nach Absatz 1 werden insbesondere finanziert durch

- a Gebühren und vertragliche Entgelte nach den Artikeln 20 ff.,
- b allfällige Beiträge Dritter, namentlich des Bundes oder des Kantons,
- c Erlöse aus dem Verkauf oder der Verwertung von Separatabfällen,
- d Konzessionsentgelte und Bussenerträge.

³ Aufwendungen und Erträge für Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs (Art. 6) dürfen die Rechnung für die spezialfinanzierte Aufgabe weder belasten noch entlasten.

Gebühren

Art. 20 ¹ Die Kosten der Siedlungsabfallentsorgung werden den Verursacherinnen mittels kostendeckender und verursachergerechter Gebühren auferlegt.

² Die Gemeinde erhebt Grundgebühren, mengenabhängige Gebühren und weitere Gebühren.

³ Die Gebühren sind verursachergerecht so zu bemessen, dass sie die gesamten Aufwendungen der Siedlungsabfallentsorgung gemäss Artikel 19 Absatz 1 decken, soweit diese nicht durch die anderweitigen Erträge nach Artikel 19 Absatz 2 finanziert werden. In diesem Rahmen ist die Höhe der Gebühren so festzulegen, dass die Vermeidung und Verminderung von Abfall und die Ausscheidung von verwertbaren Separatabfällen unterstützt wird.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Grundgebühren, der mengenabhängigen Gebühren und der weiteren Gebühren in Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen durch Verordnung. Er kann die Festlegung der mengenabhängigen Gebühren an Dritte delegieren.

Grundgebühren: Gegenstand und Gebührenpflicht

Art. 21 ¹ Die Grundgebühren werden periodisch für jede Wohnung und jeden Betrieb eines Unternehmens oder einer öffentlichen Verwaltung erhoben.

² Die Grundgebühren sind unabhängig von der zu entsorgenden Abfallmenge geschuldet und auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen im Abfallbereich in Anspruch genommen werden.

³ Verfügt ein Unternehmen oder eine öffentliche Verwaltung über mehrere Betriebsstandorte in der Gemeinde, so ist die Grundgebühr für jeden Standort geschuldet.

⁴ Wird eine Betriebstätigkeit in einer Wohnung ausgeübt und führt sie nicht zu deutlich mehr Abfall, wird keine zusätzliche Grundgebühr für Betriebe erhoben.

⁵ Die Grundgebühr wird von der Eigentümerin der Wohnung oder der Betriebsräumlichkeiten erhoben.

Grundgebühren: Bemessungsgrundlagen

Art. 22 ¹ Die Grundgebühr für Wohnungen besteht aus einem Betrag pro Wohnung und einem Betrag pro Zimmer.

² Die Grundgebühr für Betriebe wird nach der gedeckten Betriebs- und Lagerfläche bemessen. Der Tarif ist degressiv auszugestalten und hat Abstufungen vorzusehen.

³ Betriebs- und Lagerflächen, auf denen vergleichsweise wenig Siedlungsabfall anfällt, werden zur Hälfte berücksichtigt.

⁴ Betriebs- und Lagerflächen, auf denen kein Siedlungsabfall anfällt, werden nicht angerechnet.

⁵ Betriebs- und Lagerflächen, auf denen vergleichsweise viel Siedlungsabfall anfällt, werden doppelt berücksichtigt.

Mengenabhängige Gebühren

Art. 23 ¹ Für die Entsorgung von Kehricht, Sperrgut und Grünabfällen werden mengenabhängige Gebühren erhoben.

² Die mengenabhängigen Gebühren für Kehricht, Sperrgut und Grünabfälle werden vorbehältlich Absatz 3 nach Volumen bemessen.

³ Bei Direktanlieferung kann die mengenabhängige Gebühr nach Gewicht bemessen werden. Ein Mindesttarif ist zulässig.

⁴ Gebührenpflichtig sind die Inhaberinnen des Abfalls. Wo Grünabfälle in Containern bereitgestellt werden, gilt die Eigentümerin des Containers als Abfallinhaberin.

Weitere Gebühren und vertragliche Entgelte

Art. 24 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Gebühr nach Zeitaufwand für

- a Kontrollen, die zu Beanstandungen führen,
- b die Beseitigung rechtswidriger Zustände,
- c Verfügungen und
- d besondere Dienstleistungen auf Ersuchen hin.

² Die mit der gebührenpflichtigen Leistung verbundenen Auslagen sind zusätzlich zur Gebühr nach Zeitaufwand geschuldet.

³ Der Gebührentarif kann überdies die Verrechnung von Kosten für die Beanspruchung von Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten vorsehen.

⁴ Gebührenpflichtig ist, wer die Leistung nach Absatz 1 veranlasst oder verursacht.

⁵ Für besondere Leistungen auf Ersuchen hin kann die Gemeinde anstelle einer Gebühr ein angemessenes vertragliches Entgelt vereinbaren. Sie beachtet den Grundsatz der Rechtsgleichheit.

Weitere Kosten

Art. 25 Die Inhaberinnen von Abfall tragen die Kosten für

- a die Bereitstellung von Abfällen, insbesondere für die Anschaffung von Containern,
- b die Übergabe von Abfällen an eine Sammelstelle,
- c die Entsorgung von Abfällen ausserhalb des Entsorgungsangebots der Gemeinde wie namentlich die eigene Kompostierung, die Direktanlieferung an die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe von Sonderabfällen an Rücknahmestellen.

7. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen

Zuständigkeiten

Art. 26 Der Gemeinderat bezeichnet die für den Vollzug dieses Reglements zuständige Stelle sowie die Fachstelle Abfall gemäss Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG).

Durchsetzung der Vorgaben
und Kontrollen

Art. 27 ¹ Die zuständige Stelle stellt sicher, dass die Vorgaben zur rechtmässigen und fachgerechten Entsorgung der Siedlungsabfälle eingehalten werden. Sie führt die dafür erforderlichen Kontrollen durch.

² Sie ist befugt, die Inhaberin von illegal entsorgten oder vorschriftswidrig bereitgestellten Abfällen zu ermitteln und die dafür erforderlichen Abklärungen vorzunehmen.

³ Die zuständige Stelle kann zu diesem Zweck Säcke, Container und andere Behälter öffnen und durchsuchen.

⁴ Sie erlässt die notwendigen Verfügungen.

Abfallverordnung

Art. 28 Der Gemeinderat erlässt eine Abfallverordnung. Diese regelt namentlich

- a die Einzelheiten der öffentlichen Entsorgung,
- b die Bereitstellung von Abfällen zur Abfuhr durch den Sammeldienst,
- c die Benützung der Sammelstellen,
- d die Höhe der Grundgebühren,
- e die Höhe der mengenabhängigen Gebühren für Kehricht, Sperrgut und Grünabfälle,
- f die Höhe der weiteren Gebühren,
- g die Erhebung der Gebühren.

8. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 29 ¹ Mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 wird bestraft, wer vorsätzlich den Verboten gemäss Artikel 15 Absatz 2 und 3 zuwiderhandelt.

² Bei geringfügigen Widerhandlungen kann von einer Bestrafung abgesehen werden.

³ Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 59 f. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG) und den Artikeln 50 ff. GV.

⁴ Der Gemeinderat kann in der Abfallverordnung vorsehen, dass Verstösse gegen einzelne Verordnungsvorschriften mit Busse bis zu Fr. 2'000.00 bestraft werden.

⁵ Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen und Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Verfahren

Art. 30 ¹ Das Verfahren auf Erlass einer Verfügung und die Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

² Vorbehalten bleibt Artikel 29 Absatz 3.

Inkrafttreten

Art. 31 ¹ Das Abfallreglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten des Reglements wird das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Brügg vom 8. Dezember 2000 aufgehoben.

Übergangsbestimmung

Art. 32 Die auf das Jahr 2023 entfallenden Grundgebühren werden nach bisherigem Recht erhoben.

Auflage

Das vorliegende Abfallreglement ist während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Nidauer Anzeiger vom 2. November 2023 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Genehmigung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2024 genehmigt.

Einwohnergemeinde Brügg

Franz Kölliker
Gemeindepräsident

Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

- Gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss ist innert der Frist von 30 Tagen nach der Genehmigung keine Beschwerde eingereicht worden.
- Die Inkraftsetzung ist am 1. Februar 2024 im Nidauer Anzeiger publiziert worden (Art. 45ff Kant. GV).
- Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne sind zwei Exemplare zugestellt worden (Art. 48 Kant. GV).

Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 2. Februar 2024

Historie

Beschluss	1. Inkraftsetzung / Anpassungen	Publikation Nidauer Anzeiger	Inkrafttreten
07.12.2023 GV	1. Inkraftsetzung	01.02.2024	01.01.2024